



**Satzung zur Änderung
der Habilitationsordnung für die Sprach- und
Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth**

Vom 20. Dezember 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Habilitationsordnung für die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2004 (KWMBI II S. 2733) wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Spätestens nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Dezember 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2006, Az.: A 3625 – I/1.

Bayreuth, 20. Dezember 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 20. Dezember 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2006.